Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 26.03.2021 im evangelischen Gemeindehaus, Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender

- 1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
- 2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
- 3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann

Ina Bernhard, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Christian Eiserloh, Ratsmitglied Frank Hillen, Ratsmitglied Jürgen Schäfer, Ratsmitglied Holger Schoddel, Ratsmitglied Frank Schüler, Ratsmitglied Volker Winter, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 20:57 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen werden nicht erhoben.

Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der bisherige TOP 3 – Vorstellung des Projektes "KiTa-Plus" – von der Tagesordnung abgesetzt, da aufgrund eines positiven Corona-Tests einer Mitarbeiterin in der KITA Büchenbeuren die gesamte Einrichtung inkl. Wichteherberge in Absprache mit dem Gesundheitsamt vorsichtshalber bis auf weiteres geschlossen wurde. Auch Herr Mathias Owtscharenko, der zum bisherigen TOP 3 vortragen sollte, ist hiervon betroffen und in Quarantäne. Der TOP wird daher auf eine der kommenden Sitzungen des Ortsgemeinderates verschoben.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen von dem anwesenden Einwohner gestellt.

TOP 2 - Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.02.2021

Gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 12.02.2021 werden keine Einwendungen erhoben.

- Ohne Beschlussfassung

TOP 3 – Festsetzung Tempo-30-Zone nördlich der Hauptstraße

Sachlage:

Laut dem Vorsitzenden soll für die gesamte Ortslage Büchenbeuren nördlich der Hauptstraße die Festsetzung einer Tempo-30-Zone erfolgen. Für die Einrichtung der Tempo-30-Zone werden lediglich 3 Verkehrsschilder benötigt (Hauptstraße Ausfahrt Ringstraße, Hauptstraße Ausfahrt Bergstraße und Hauptstraße Ausfahrt Bahnhofstraße). Für einen Teil der Ortslage südlich der Hauptstraße besteht ebenfalls bereits eine Tempo-30-Zone.

Die Straßenverkehrsbehörden (Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg und Kreisverwaltung Simmern) halten auf Anfrage die geplante Einrichtung der Tempo-30-Zone für unproblematisch. Zuvor müssen für die verkehrsrechtliche Anordnung noch eine Verkehrsschau, ein Beschilderungsplan und ggf. verkehrsberuhigende Maßnahmen vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Festsetzung einer Tempo-30-Zone für die gesamte Ortslage Büchenbeuren nördlich der Hauptstraße zu.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Erneuerung Klärgrube Freizeitpark -Bestätigung einer Eilentscheidung

Sachverhalt:

Die vorhandenen Abwassersammelbehälter sind marode und eine Sanierung aufgrund des schlechten Zustands und der geringen Kapazität von ca. 3,5 cbm nicht wirtschaftlich. Durch einen Austausch der Abwassersammelbehälter wird ein Abwasservolumen von 14,8 cbm hergestellt. Der Durchschnitt vom Wasserverbrauch an der Freizeithütte lag bei ca. 27 cbm und daher werden zukünftig nur noch 2 Entleerungen nötig.

Seitens der Verwaltung wurden deshalb 6 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Erneuerung des Abwassersammelbehälters einzureichen. Zum Abgabetermin am 24.02.2021 ging rechtzeitig lediglich ein Angebot Fa. Sprengnöder UG, Hirschfeld mit einer nachgeprüfter und nachgerechneter Brutto-Angebotssumme in Höhe von 19.993,00 € ein.

Die günstigste Bieterin ist die Firma Sprengnöder UG, Hirschfeld mit einer

Angebotssumme von 19.993,00 € brutto. Die Einheitspreise sowie das gesamt Angebot der Firma Sprengnöder UG, Hirschfeld, sind nach dem heutigen Stand und der Marktlage angemessen und auskömmlich kalkuliert.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, den Auftrag für den Tausch des Abwassersammelbehälters am Freizeitgelände an die günstigste Bieterin, Firma Sprengnöder UG, Hirschfeld zur nachgeprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 19.993,00 € zu vergeben.

Eilentscheidung:

Um nun einem möglichen Austritt von Abwasser aus den maroden Sammelbehälter und damit eine Verschmutzung von Grundwasser vorzubeugen, sollte die Auftragsvergabe kurzfristig erfolgen. Hierbei würde auch, bei einer möglichen zeitnahen Vermietung der Freizeiteinrichtung, die Arbeiten abgeschlossen sein. Entsprechend den Pandemiebestimmungen ist eine Vermietung derzeit nicht erlaubt, da öffentliche Zusammenkünfte auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen.

Daher wurde im Benehmen mit den erreichbaren Beigeordneten im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO entschieden, den Auftrag für die Erneuerung des Abwassersammelbehälters an der Freizeitanlage Büchenbeuren an die nach Preisanfrage günstigste Bieterin Firma Sprengnöder UG, Hirschfeld zur Bruttoangebotssumme in Höhe von 19.993,00 € zu vergeben. Die Eilentscheidung wurde den Mitgliedern des Ortsgemeinderats vorab per Email mitgeteilt und in der kommenden öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderats zur Bestätigung in einem Tagesordnungspunkt vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der getätigten Eilentscheidung durch Ortsbürgermeister Guido Scherer zu, günstigste Bieterin Firma Sprengnöder UG, Hirschfeld zur Bruttoangebotssumme in Höhe von 19.993,00 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 6 – Bedarfsabfrage zu Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Kirchberg

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg hat ihre Ortsgemeinden und die Stadt Kirchberg mit Schreiben vom 07.12.2020 zu dem dort aktuell diskutierten Thema Freiflächenfotovoltaik in der Verbandsgemeinde Kirchberg angeschrieben. Im Gespräch sind dabei die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen oder Brachflächen zur Energiegewinnung durch großflächige Freiflächen-Solaranlagen sowie deren ökonomischer und ökologischer Nutzen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden, ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Voraussetzung dafür ist, dass die Verbandsgemeinde die Bereiche, in denen Freiflächenphotovottaikanlagen errichtet werden sollen, in ihrem Flächennutzungsplan entsprechend ausweist. Darauf aufbauend hat jede betroffene Ortsgemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt als Träger des

Flächennutzungsplanes im Rahmen einer 6. Fortschreibung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen als auch ein einheitliches Konzept für alle Ortsgemeinden zu erarbeiten.

Für eine bedarfsgerechte Planung werden weitergehende Informationen aus den Ortsgemeinden erforderlich. Die Verwaltung hat deshalb um Rückmeldung bis zum 26.02.2021 gebeten, ob und wenn ja, welche Flächen in der jeweiligen Ortsgemeinde prinzipiell für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Die ausweisbaren Flächen sind allerdings aus der Sicht der Verbandsgemeinde auf ausschließlich kommunale Liegenschaften beschränkt. Nach Eingang aller Meldungen werden die zur Verfügung stehenden Flächen bewertet. Welche Flächen geeignet sind, soll anhand eines noch zu beschließenden Kriterienkatalogs festgelegt werden.

Weiterhin besteht die Überlegung, die Flächen in einen Zweckverband einzubringen, um eine gerechte Verteilung der Einnahmen unter allen Gemeinden, die bisher noch nicht von der Energiewende profitieren konnten, zu erreichen. Auch hierzu bittet die Verwaltung um Mitteilung, ob die Ortsgemeinden und die Stadt Kirchberg grundsätzlich bereit sind, einen Teil der Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorlage wird im Ortsgemeinderat ausführlich diskutiert. Der Vorsitzende erläutert, dass zurzeit Investoren einigen Ortsgemeinden die Tür einrennen und hohe Renditen für Freiflächenphotovoltaikanlagen versprechen, die allerdings mit der ersten Welle zum Bau der Windenergieanlagen nicht annähernd vergleichbar sind. Ortsgemeinderat Büchenbeuren wird ganz überwiegend ein Opfern von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung durch großflächige Solaranlagen für unverantwortlich gehalten. Nach der Energiebilanz der Verbandsgemeinde Kirchberg sowie dem Rhein-Hunsrück-Kreis werde bereits heute wesentlich mehr Strom durch erneuerbare Energien gewonnen, als selbst benötigt wird. Schon heute sei ein Großteil landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anbau von Pflanzen für die Energieerzeugung zum Opfer gefallen. Der Verbrauch weiterer landwirtschaftlicher Flächen für Solaranlagen werde zu einer weiteren Verknappung von Nahrungsmitteln führen, die dann zusätzlich aus dem Ausland importiert werden müssten, was widersinnig sei. Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach hingegen ist der Auffassung, dass die Zulassung einer Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen oder Brachflächen zur Energiegewinnung eine einfache Möglichkeit für die Gemeinden sei, zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ortsgemeinde Büchenbeuren kein Interesse an der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen oder Brachflächen zur Energiegewinnung hat. Ein Opfern von weiterer landwirtschaftlicher Flächen zur Energiegewinnung anstatt zur Gewinnung eigener Nahrungsmittel wird generell für unverantwortlich gehalten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 7 – 4. Änderung Bebauungsplan "Im Schiffels"

- Aufstellungsbeschluss - Antrag auf Zielabweichung LEP IV

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde hat in der Vergangenheit bereits des Öfteren über die Thematik der Ansiedlung und des Erhalts von Einzelhandelsbetrieben in dem Gewerbegebiet "Im Schiffels" beraten. Die aktuell in dem Bebauungsplangebiet befindlichen Einzelhandelsbetriebe "Edeka" und "Lidl" sind bisher als sogenannte "Fremdkörper" gemäß § 1 Abs. 10 Baugesetzbuch festgesetzt.

Da sowohl die Erweiterung der bestehenden Betriebe als auch die Neuansiedlung eines Drogeriemarktes im Raum steht, möchte die Ortsgemeinde das Bebauungsplangebiet für die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigem Einzelhandel öffnen.

Für dieses Vorhaben ist eine textliche sowie zeichnerische Änderung des Bebauungsplanes "Im Schiffels" nötig. Im betroffenen nördlichen Bereich müsste für die Flurstücke 1/59, 1/62 und 1/74 die gewerbliche Baufläche in eine Sondergebietsfläche für großflächigen Einzelhandel geändert werden. Die Festsetzung als "Fremdkörper" entfällt.

Bevor jedoch ein Planungsbüro beauftragt und eine detaillierte Planung erfolgen wird, soll zunächst die Aussicht eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Im Schiffels" hinsichtlich der Ausweisung des Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB).

Bevor eine weitere detaillierte Planung erfolgt, soll auf die Aussicht eines Zielabweichungsverfahrens gewartet werden. Das Verfahren soll die Bezeichnung "Bebauungsplan `Im Schiffels`, 4. Änderung" erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 8 – Antrag auf Zielabweichung LEP IV

Sachverhalt:

Im Bereich des Gewerbegebietes "Im Schiffels" befinden sich die Einzelhandelsbetriebe "Lidl" und "Edeka/Convenda". Zudem befindet sich dort eine noch nicht bebaute Fläche, auf der ein Investor die Ansiedlung eines Drogeriemarktes plant.

Der Lidl-Markt plant eine Betriebserweiterung, wodurch die Grenze zum großflächigen Einzelhandel (größer 800 m²) überschritten würde. Eine diesbezügliche Bauvoranfrage wurde daher im Jahre 2016 abgelehnt. Die Zulassung großflächiger Einzelhandelsbetriebe bedarf in diesem Fall einer landesplanerischen Genehmigung, einem sogenannten Zielabweichungsverfahren.

Ein solches Verfahren wurde bereits für die Ansiedlung des Edeka-Marktes durchgeführt. Dessen Verkaufsfläche wurde im Rahmen dieses Verfahrens auf 1.500 m² begrenzt zugelassen. Ob der Edeka-Markt ebenfalls eine Betriebserweiterung plant, soll noch abgeklärt werden.

Der jetzige Bebauungsplan "Im Schiffels" begrenzt die Verkaufsflächen auf Grund landesplanerischer Vorgaben ebenfalls, indem die vorgenannten Betriebe nur im Rahmen der bestehenden Verkaufsflächen für zulässig erklärt wurden. Weitere Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten wurden ausgeschlossen.

In dem Einzelhandelskonzept für die Verbandsgemeinde Kirchberg, das der Verbandsgemeinderat am 04.03.2021 angenommen hat, wurde für den Teilbereich "Im Schiffels" ein zentraler Versorgungsbereich Nahversorgung vorgesehen. Das Einzelhandelskonzept wurde den Landesplanungsbehörden zur Stellungnahme übersandt. Die Ausweisung des vorstehenden zentralen Versorgungsbereichs wird von der Landesplanung kritisch gesehen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhalts wurde bei einer Vorabstimmung des Einzelhandelskonzepts mit der unteren Landesplanungsbehörde Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald keine Möglichkeit gesehen, eine Betriebserweiterung zuzulassen. Auf die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens wurde hingewiesen. Hierüber hat obere Landesplanungsbehörde (SGD-Nord) zu entscheiden, die bei dem Vorabstimmungstermin nicht beteiligt war.

Der Ortsgemeinde Büchenbeuren ist die weitere Entwicklung des Einzelhandels in diesem Bereich sehr wichtig, weil die bereits vorhandenen Geschäfte von der Bevölkerung – auch der umliegenden Ortschaften und der Landespolizeischule – sehr gut angenommen werden und es daher ermöglicht werden soll, dass diese nicht nur im Bestand geschützt sind, sondern sich auch im erforderlichen Umfang erweitern können.

Die Ansiedlung eines Drogeriemarktes würde das Ganze noch sinnvoll ergänzen. Dies wird durch das Ergebnis der Umfrageanalyse im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes bestätigt.

Nachdem die Ortsgemeinde einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans "Im Schiffels" gefasst hat, wird der Antrag auf Zielabweichung an die Kreisverwaltung als untere Landesplanungsbehörde weitergeleitet. Von dort werden die geplanten Maßnahmen mit der oberen Landesplanungsbehörde (SGD Nord) abgestimmt und der Gemeinde mitgeteilt, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist und welche Unterlagen vorzulegen sind.

Bezüglich evtl. vorzulegender Unterlagen ist eine entsprechende Beratungsgesellschaft zu beauftragen. Da noch nicht bekannt ist, in welchem Umfang dies erforderlich ist, kann zurzeit noch kein entsprechendes Angebot eingeholt werden. Sofern nur ein Investor für alle Maßnahmen in Frage kommt, wäre es ggf. auch möglich, dass dieser Investor die Kosten hierfür übernimmt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt, für die Erweiterung des Lidl-Marktes und Ansiedlung eines Drogeriemarktes ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Sofern der Edeka-Markt ebenfalls eine Betriebserweiterung anstrebt, soll das Zielabweichungsverfahren auch diese Erweiterung beinhalten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 9 – Einvernehmen zu Bauanträgen

9.1 Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten in der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 7, Flurstück-Nr. 72

Vorbezeichnetes Vorhaben wurde der Ortsgemeinde zur Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vorgelegt. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich womit sich die Bebauung nach § 31 BauGB nach der Umgebungsbebauung richtet. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit liegen nach der Auffassung der Verwaltung vor. Das langgezogene Grundstück ist zwar bereits mit einem Wohngebäude bebaut. Das Gebäude fügt sich nach seiner Art der baulichen Nutzung und dem Maß der baulichen Nutzung (die Grundflächenzahl wird eingehalten. Höhe von 10,49 m und Kubatur entsprechen der Umgebung) in die Umgebungsbebauung ein und die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen für den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen in der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 7, Flurstück-Nr. 72, nach § 36 BauBG.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

9.2 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen in der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 6, Flurstück-Nrn. 25/6, 25/8, 26/9, 26/11

Vorbezeichnetes Vorhaben wurde der Ortsgemeinde zur Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vorgelegt. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich womit sich die Bebauung nach § 31 BauGB nach der Umgebungsbebauung richtet. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit liegen nach der Auffassung der Verwaltung vor. Das Gebäude fügt sich nach seiner Art der baulichen Nutzung (Wohngebäude sind in einem Mischgebiet allgemein zulässig) und dem Maß der baulichen Nutzung (die Grundflächenzahl wird eingehalten. Höhe/Kubatur sind unproblematisch) in die Umgebungsbebauung ein und die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen für den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen in der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 6, Flurstück-Nrn. 25/6, 25/8, 26/9, 26/11 nach § 36 BauBG.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 10 – Festsetzung Nutzungsgebühren Gemeindebüro

Ortsgemeinde Büchenbeuren mitgeteilt, dass er sich auf Grund der aktuellen Pandemielage seit dem 28. Januar 2021 im Homeoffice befindet. Aufgrund verschiedener Synergieeffekte übe er seine berufliche Tätigkeit allerdings nicht zu Hause, sondern im Gemeindebüro aus. Die benötigte EDV-Ausrüstung werde hierbei von seinem Arbeitgeber gestellt. Ein- und ausgehende Telefongespräche würden über das System der Agentur für Arbeit gesteuert (Web-Client), sodass für seine berufliche Tätigkeit weder die EDV-Einrichtungen der Ortsgemeinde genutzt, noch Telefonkosten anfallen würden. Gleichwohl entstünden der Ortsgemeinde Mehrkosten zumindest für Strom und Nebenkosten. Da die Höhe dieser Mehrkosten nicht ohne einen größeren Aufwand feststellbar sei, hat der Ortbürgermeister den Ortsgemeinderat gebeten, eine Nutzungspauschale festzulegen, die er dann der Ortsgemeinde für die Zeit der Mitbenutzung des Gemeindebüros als Homeoffice (derzeit voraussichtlich noch bis mindestens 09.04.2021) erstatten werde.

Der Ortsgemeinderat war unter dem Vorsitz des 1. Ortsbeigeordneten Rainer Fink nach kurzer Diskussion einvernehmlich der Auffassung, dem Ortsbürgermeister für die Mitbenutzung des Gemeindebüros als Homeoffice (derzeit voraussichtlich noch bis mindestens 09.04.2021) keine Nutzungspauschale festzulegen, da die Präsenz des Ortsbürgermeisters im Homeoffice im Gemeindebüro gleichzeitig für die Ausübung der Gemeindegeschäfte von großem Vorteil ist.

Beschluss:

Auf Antrag von Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach beschließt der Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister die Nutzung des Gemeindebüros zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Homeoffice während der Corona-Pandemie angesichts gleichzeitiger Vorteile für die Gemeindegeschäfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Ortsbürgermeister Guido Scherer nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Er hatte sich in den für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales begeben.

TOP 11 - Verschiedenes

11.1 Sachstand gemeinsames Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75" hat am 11.03.2021 mit folgenden Ergebnissen getagt: Zur Realisierung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets Sohren-Büchenbeuren

an der K 75 wird zurzeit vom eigens gegründeten Zweckverband über das beauftragte Ing.Büro Jakoby & Schreiner ein Bebauungsplanverfahren mit dem aktuellen Verfahrensstand "frühzeitige Beteiligung" durchgeführt. Neben dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz "Assion" zum Bebauungsplan wurde parallel zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren die faunistische Untersuchung "Baubkus" vom Plangebiet und der angrenzenden Waldfläche "Im Ried" beauftragt und vorgenommen. Aufgrund der von Herrn Baubkus zwischenzeitlich im Plangebiet festgestellten Haselmaus-, Fledermaus- und Vogelpopulation im Teilbereich Buchenwald (Baumbestand ca. 100-150 Jahre alt) ist dieser Teil des Gewerbegebiets nur mit naturschutzrechtlicher Genehmigung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis) realisierbar. Genehmigung setzt voraus, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff, insbesondere für die Haselmauspopulation, vorgenommen werden. Für die Fledermauspopulation ist noch eine ergänzende Untersuchung erforderlich. Laut Herrn Baubkus lässt sich der Ausgleich gut in der benachbarten Waldfläche "Im Ried", Sohren, darstellen. Nach Vorliegen des ergänzenden Untersuchungsergebnisses wird bei der Unteren Naturschutzbehörde die Genehmigung beantragt. Auch mit Hinblick auf die Realisierung das gemeinsam geplante Feuerwehrgerätehaus für die Stützpunktwehr Sohren-Büchenbeuren kann damit das Bebauungsplanverfahren bis zum Satzungsbeschluss weitergeführt werden. Die Rodung der Waldflächen soll vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Winter 2021/2022 erfolgen, Mit der Erschließung könnte bei optimalem Verlauf und Förderung der Maßnahme dann im Frühjahr 2022 begonnen werden.

11.2 Sachstand Dorfmoderation

Laut dem Vorsitzenden wurden die Fragebögen zwischenzeitlich von Frau Kaiser ausgewertet. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis muss allerdings die ursprünglich geplante straßenbezogene Auswertung

11.3 Info zum FFH Monitoring durch das Landesamt für Umwelt

Ab April 2021 bis Oktober 2023 wird in Rheinland-Pfalz der Zustand der FFH Pflanzenund Tierarten wie z. B. des Hirschkäfers, der Gelbbauchunke, der Schlingnatter etc., sowie der Lebensraumtypen wie Moore, Heiden, Schluchtwälder – gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie – regelmäßig beobachtet und dokumentiert. Das zuständige Landesamt für Umwelt hat dazu landesweit von allen Gemeinden für ein geplantes FFH-Monitoring – Fahrgenehmigungen für Wald und Wirtschaftswege beantragt.

11.4 Haushaltssitzung am 16.04.2021

Am 16.04.2021 sollen Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Büchenbeuren beraten und beschlossen werden. Der Entwurf des Haushaltsplanes inkl. -satzung ist den Ratsmitgliedern bereits als Datei zugegangen.

11.5 Fristverlängerung für den Energieberater der KITA Büchenbeuren

Für die Vorlage des beauftragten Energiekonzeptes für die KITA Büchenbeuren wurde auf Antrag dem beauftragten Energieberaters eine Fristverlängerung bis zum

31.05.2021 gewährt. Die vereinbarte Präsentation im Ortsgemeinderat soll jetzt Anfang / Mitte Juni 2021 erfolgen.

11.6 Corona-Fall in der KITA Büchenbeuren

Aufgrund eines positiven Corona-Tests einer Mitarbeiterin in der KITA Büchenbeuren wurde am 26.03.2021 die gesamte Einrichtung inkl. Wichteherberge in Absprache mit dem Gesundheitsamt vorsichtshalber bis auf weiteres geschlossen. Das dortige weitere Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt. Der Ortsgemeinderat wurde hierüber bereits per Email informiert.

11.7 Verschiebung des Büchenbeurener Heimatfestes aufgrund der Corona-Pandemie

Die Vorsitzende der Dorf- und Vereinsgemeinschaft Büchenbeuren e.V. Linda Geißler-Sülzle berichtet, dass sich das Organisationsteam für das Büchenbeurener Heimatfest aufgrund der Corona-Pandemie dafür entschieden hat, das Fest nicht, wie traditionell üblich, am vierten Juli-Wochenende stattfinden zu lassen. Stattdessen wurde ein neuer Termin an dem Wochenende vom 11.-13.09.2021 ins Auge gefasst, in der Hoffnung, dass sich die Pandemielage bis dahin entspannt hat.

11.8 LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung

Die LED-Umrüstung durch die Firma Innogy-Westnetz in der gesamten Ortslage Büchenbeuren ist im Gange. Auf Anfrage von Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach teile der Vorsitzende mit, dass die ursprünglich erhoffte abschließende Ausführung bis Ende 2020 mit Abrechnung zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz leider nicht realisiert werden konnte, was It. Innogy-Westnetz auf Lieferschwierigkeiten zurückzuführen ist.

Guido Scherer Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Dietrich Protokollführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 26.03.2021 im evangelischen Gemeindehaus, Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender

- 1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
- 2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
- 3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann

Ina Bernhard, Ratsmitglied

Harald Fink, Ratsmitglied

Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied

Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied

Rolf Legran, Ratsmitglied

Angela Thomas, Ratsmitglied

Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Christian Eiserloh, Ratsmitglied Frank Hillen, Ratsmitglied Jürgen Schäfer, Ratsmitglied Holger Schoddel, Ratsmitglied Frank Schüler, Ratsmitglied Volker Winter, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 20:59 Uhr **Ende:** 21:00 Uhr

TOP 10 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse In der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.03.2021 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Guido Scherer Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Dietrich Protokollführer